

Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Epfenbach

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden–Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Epfenbach am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebücherei Epfenbach ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Epfenbach

Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bibliothek gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Regelung.

Die Nutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang und durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

Der Nutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält eine Nutzernummer, unter der die Medien ausgeliehen werden können.

Der Nutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

Minderjährige können Nutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Die Nutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift mitzuteilen.

§4 Ausleihe, Leihfrist

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen.

Sie kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 5 Verspätete Rückgabe, Einziehung

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr von 0,50 € pro Woche und Medium zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

§ 6 Behandlung der Medien, Haftung

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung ist der Nutzer schadensersatzpflichtig.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Nutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Nutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Nutzers entstehen.

§ 7 Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 8 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

Rauchen ist in der Bibliothek nicht gestattet.

Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft.

Epfenbach, den 14. Dezember 2011

Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Bösenacker".

(BÖSENECKER)

Vorstehende Satzung wurde am 23.12.2011 durch Einrücken in den amtlichen Teil des von den Gemeinden Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Waibstadt und vom Gemeindeverwaltungsverband Waibstadt gemeinsam herausgegebenen Nachrichtenblatt öffentlich bekanntgemacht.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Ausgabe des Nachrichtenblattes. Die Bekanntmachung erfolgt somit nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Epfenbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976.

Die Satzung wurde am 28.12.2011 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.



Epfenbach, den 28. Dezember 2011

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Bösenacker".

**(BÖSENECKER)
Bürgermeister**